

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 91/09 B

L 3 R 272/09 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 168/05 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.10.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.4.1977 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die mit der Regelung des § 1 Abs. 1 S. 2 AAÜG in Verbindung mit der Rechtsprechung des BSG zur sog. fiktiven Versorgungsanwartschaft geschaffene Rechtslage die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch solcher Versicherten gebietet, die am 30.06.1990 keine einem Versorgungssystem zuzuordnende Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausübten."
- 6 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt



ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).

- 8 Der Kläger weist in der Beschwerdebegründung selbst darauf hin, dass das BSG (*Urteil vom 10.2.2005 - B 4 RA 48/04 R*) und das BVerfG (*Beschluss vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04 - SozR 4-8560 § 22 Nr 1*) entschieden haben, auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes bestehe keine Verpflichtung, einer Person, die vor dem (und damit auch am) 30.6.1990 nicht mehr in einem von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigungsverhältnis gestanden hätte, einen fiktiven Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem zuzuerkennen. Damit ist die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig. Dass trotz der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung geltend, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung unrichtig sei. Hierzu trägt er vor, sowohl das BSG als auch das BVerfG seien davon ausgegangen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Schaffung der Regelung des § 1 Abs 1 Satz 1 und 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen angeknüpft habe, was aber nicht zutreffe. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG und der daraus entwickelten Rechtsprechung des BSG darüber hinausgehende Anspruchs- und Anwartschaftsbenefizien nach dem AAÜG geschaffen. Durch die Rechtsprechung des BSG und damit einen Staatsakt der Bundesrepublik Deutschland sei es zu einer Ungleichbehandlung gekommen, die durch Anerkennung weiterer Berechtigungen auf der Grundlage von Art 3 Abs 1 und Abs 3 Grundgesetz auszugleichen sei. Mit diesem Vorbringen setzt der Kläger lediglich seine eigene Überzeugung von der Verletzung des Gleichheitsgebots gegen die Rechtsansicht des BSG und des BVerfG. Hinweise auf maßgebende Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der



höchstrichterlichen Rechtsauffassung widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Dass der Kläger die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG für unrichtig hält, reicht indes zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

